

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besitz übergeht. Je 400 Bazi Bozuk bilden eine Ordre, die unter einem Samsa steht. Derselbe erhält seine Befehle direct vom Kriegsministerium und ernennt für je 200 Mann aus seiner Ordre einen Commandanten und vier Offiziere. Für die Expeditionen werden den Bazi Bozuk Geschüze und Infanterie von den Nubier-Regimentern zugeheist. Sie treten dann unter das Commando des die Expedition leitenden Offiziers. Zur Zeit wird die irreguläre Reiterei auf 15,000 Pferde geschätzt.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die Kommandanten der Schulen und Wiederholungskurse der Infanterie.
(Vom 10. Mai 1876.)

Der Bundesrat hat unterm 5. ds. Mis. beschlossen, dem Art. 180 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die etdg. Truppen vom 27. August 1851 die Anwendung zu geben, daß dem Bataillonskommandanten mit Majorsgrad die gleichen Strafbefugnisse zustehen, wie dem ehemaligen Bataillonskommandanten.

Sie werden eingeladen, davon zu Ihrem Verhalt Kenntniß zu nehmen.

Den Kommandanten der Füsilierbataillone geht dieses Kreis-Schreiben durch gefällige Vermittlung der Kantone zu.

(Vom 10. Mai 1876.)

Nach §. 1 des Peilettungsreglements vom 24. Mai 1875 tragen die zur Adjutantur abkommandirten Offiziere als besondere Auszeichnung eine rohe Fangschnur. Aus den Art. 65 und 66 der Mil.-Org. geht sobann hervor, daß nur die Adjutanten für die in den Tafeln XXI bis XXVIII aufgeführten Stäbe für diesen Dienst abkommandirt werden, während die Besetzung der Stellen der Bataillonsadjutanten durch diejenige Behörde erfolgt, welcher das Recht der Brevetierung zusteht.

Die Bataillonsadjutanten sind somit zum Tragen der Fangschnur nicht befugt. Gleichwohl kommt es vor, daß solche, sowie dem Vernehmen nach auch einige andere nicht zur Adjutantur kommandirte Offiziere diese Auszeichnung tragen.

Sie werden deßhalb eingeladen, das unbefugte Tragen von Fangschnüren zu untersagen.

Bundesstadt. (Ernennungen.) Hr. Oberstl. Adolf Sauer von Niederranz (Aargau) wurde zum Kommandanten der X. Brigade ernannt. Hr. Kommandant Meyer-Pisoni wird zum Oberstl. und Kommandanten des 14. Landwehr-Regiments befördert. Zum Kommandanten der 3. Landwehr-Brigade wurde ernannt Hr. Oberst Karl Fonjallaz.

(Ablehnung einer Beförderung.) Hr. Oberstl. Meyer-Pisoni, welcher vom Bundesrat am 7. April zum Kommandanten des 14. Landwehr-Regiments ernannt wurde, hat die Wahl abgelehnt. — Ein seltener Fall und ein Fingerzeig für die Behörde.

— Der Bundesrat hat die Abhaltung der Wiederholungskurse für die Verwaltungstruppen, welche Kurse nach dem Schul-tableau im Mai und Juni hätten stattfinden sollen, auf das Jahr 1877 verschoben.

— Herr Major Joh. Konrad Altherr, in Bühl, wurde vom Bundesrat zum Kommandanten des den Kantonen Appenzell Außers und Innerhoden angehörenden Landwehrbataillons Nr. 84 ernannt.

— Der Bundesrat hat die vom Landrathe des Kantons Unterwalden nfd dem Walde unterm 15. März erlassene Vollziehungsverordnung zur neuen etdg. Militärorganisation mit einigen Bemerkungen genehmigt.

— Der Bundesrat hat die im Reglement vom 10. Januar 1870 über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgende Unterstützung vorgesehene Vergütung für das Jahr 1876 von 25 auf 50 Patronen erhöht, und im Fernern beschlossen, daß die Schießübungen, für welche ein Beitrag verlangt wird, ausschließlich mit Ordonnanzwaffen stattzufinden haben.

— Der Bundesrat hat an das etdg. Turnfest, welches vom 5. bis 8. August in Bern stattfinden wird, eine Ehrengabe von Fr. 400 zu geben bewilligt.

— Herr Oberleutnant Matthias Legler, von Diessbach (Glarus), ist vom Bundesrat zum Adjutanten des Schießbataillons Nr. 8 ernannt und gleichzeitig zum Hauptmann befördert worden.

— (Ernennung.) Verfügung betreffend Bezug der Militär-Entlassungstaxe. Mit Schreiben hat die Regierung des Kantons Bern mit Rücksicht auf die am 9. Juli nächstlängig stattfindende Volksabstimmung über das Militärsteuergesetz die Ansicht ausgesprochen, es werde der Bezug der Militärsteuer auch für das Jahr 1876 noch nach dem bisherigen Modus stattfinden, worauf der Bundesrat erwünschte, daß bis nach stattgehabter Volksabstimmung über das etdg. Militärflichtersatzsteuergesetz die Kantone nicht berechtigt seien, die Ersatzsteuer pro 1876 nach ihrer eigenen Gesetzgebung zu erheben. Sowohl für den Fall der Annahme als denjenigen der Verwerfung des Gesetzes müsse sich der Bundesrat die weiteren Maßnahmen vorbehalten.

— (Achselklappen = Tableau's), welche die je eine Division bildenden Truppen erschließlich machen und ein Bild der Nummerierung und Farbe der Truppen-Einheiten geben, sind diesen Augenblick von der Firma der Hh. Born und Moser in Herzogenbuchsee zu beziehen. — Ueber die Zweckmäßigkeit der Achselklappen, wie sie eingeführt werden, kann man verschiedener Ansicht sein; doch nachdem es einmal geschehen, so sind die erwähnten Tableau's ein helmahe unentbehrliches Instruktionsmittel geworden, der Mannschaft die Zusammensetzung der Divisionen anschaulich und die verschiedenen Truppengattungen kennlich zu machen. Näheres im heutigen Inserat.

A u s l a n d .

Deutsches Reich. (Die deutsche Armee) wird laut neuem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres in diesem Jahre nachstehende Organisations-Veränderungen erfahren: 1. Formirung eines Cavalierie-Divisionsstabes in Msp. 2. Formirung eines Landwehr-Brigade-Commandos. 3. Die Landwehr-Bezirks-Commandos betreffend: a) Errichtung eines Reserve-Landwehr-Regiments (Berlin) Nr. 35; b) Errichtung eines Reserve-Landwehr-Regiments (Breslau) Nr. 38 zu zwei Bataillonen, an Stelle des Reserve-Landwehr-Bataillons (Breslau) Nr. 38; c) Errichtung eines Reserve-Landwehr-Regiments (Köln) Nr. 40 zu zwei Bataillonen an Stelle des Reserve-Landwehr-Bataillons (Köln) Nr. 40. 4. Formirung eines Eisenbahn-Regiments zu zwei Bataillonen an Stelle des Eisenbahn-Bataillons. 5. Erhöhung der Etatsstärke der fünf restenden Batterien der Feldartillerie-Regimenter Nr. 8, 14 und 25 von vier auf sechs bespannte Geschüze. 6. Normirung der Kopfstärke von 12 Fuß-Artillerie-Compagnien in Elsaß-Lothringen auf je 144 und der übrigen 76 Compagnien auf 114 Mann. 7. Erhöhung der Zahl der Reitpferde der Train-Bataillone um 3 per Compagnie, in Summa 93 Pferde mehr.

Oesterreich. (Erl's Aburtheilung.) Hypollit Erl, Freiherr von Kreuzau, aus Leoben gebürtig, 23 Jahre alt, katholisch, ledig, derzeit L. t. Lieutenant des 12. Feldjäger-Bataillons, ist des Verbrechens der Ausspähung nach den §§ 324 und 325 des M.-St.-G., sowie des Vergehens wider die Sucht und Ordnung durch leichtfertiges Schuldenmachen nach dem § 269, lit. b, schuldig und wird deshalb nebst Cassation der Offizierscharge und Verlust des Adels für seine Person mit zehnjährigem, mit einmaligem Fasten in jedem Monate verschärften Kerker bestraft."